

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind (Festzuschuss-Richtlinie) sowie über die Höhe der auf die Regelversorgungsleistungen entfallenden Beträge nach § 56 Absatz 4 SGB V: Erhöhung der befundbezogenen Festzuschüsse und Boni zum 1. Oktober 2020 sowie Anpassung der Beträge aufgrund der Steuersenkung nach Artikel 3 Nr. 3 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes

Vom 3. September 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Stellungnahmeverfahren.....	3
5.	Verfahrensablauf	4
6.	Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bestimmt nach § 56 Absatz 1 SGB V in Richtlinien die zahnmedizinischen Befunde, für die Festzuschüsse zum Zahnersatz nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet den Befunden zahnprothetische Regelversorgungen zu („befundbezogenes Festzuschusssystem“). In der Festzuschuss-Richtlinie werden die Festzuschusshöhen in den gemäß § 55 Absatz 1 und 2 SGB V vorgegebenen Abstufungen ausgewiesen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) werden zum 1. Oktober 2020 die in § 55 Absätze 1 und 2 SGB V geregelten befundbezogenen Festzuschüsse, die bisher 50 Prozent der durchschnittlichen Kosten der Regelversorgung abdecken, auf 60 Prozent erhöht. In der Folge steigen auch die Boni, die die Versicherten erhalten, die mit ihrem Bonus-Heft die regelmäßige Inanspruchnahme zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen nachweisen können, auf 70 bzw. 75 Prozent. Dazu werden die Härtefallregelungen in § 55 Absatz 2 SGB V an diese Änderungen angepasst.

Daneben ist durch Artikel 3 Nr. 3 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (BGBl. I 2020, S. 1512) mit Wirkung zum 01.07.2020 eine Anpassung von § 28 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erfolgt. Danach ist § 12 Abs. 2 UStG vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Steuer für die in den Nummern 1 bis 15 genannten Umsätze auf 5 Prozent ermäßigt. Diese ermäßigte Steuer gilt gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG auch für Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die in § 4 Nr. 14 Buchstabe a Satz 2 bezeichneten Leistungen der Zahnärzte (Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten).

Dementsprechend wurden auf der unveränderten Grundlage der Vereinbarung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 SGB V für das Jahr 2020 auf die Nettopreise der auf die zahntechnischen Regelversorgungen entfallenden Beträge (Material- und Laborkosten) eine Steuer in Höhe von 5 Prozent (statt bisher 7 Prozent) aufgeschlagen. Die damit erfolgte rechnerische Anpassung der auf die zahntechnischen Regelversorgungen entfallenden Beträge (vereinbarte Nettopreise zuzüglich Steuer in Höhe von 5 Prozent) erfordert dann auch die entsprechende Anpassung der Festzuschusshöhen.

Die Versicherten erhalten die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Heil- und Kostenplans geltenden Festzuschüsse.

Mit vorliegendem Beschluss setzt der G-BA die neuen gesetzlichen Regelungen in seiner Festzuschuss-Richtlinie um.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu I. 1. a) und b)

Im Zuge der Anhebung der befundorientierten Festzuschusshöhen war eine Anpassung der Regelung in Teil A. Nr. 4 und 5 für Härtefälle gem. § 55 Absatz 2 SGB V erforderlich. Die bisher 100 Prozent der nach § 57 SGB V festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung abgedeckte Größe „doppelter Festzuschuss“ wird durch den wiederum 100 Prozent umfassenden Gesamtbetrag aus dem Festzuschuss in Höhe von 60 Prozent und den zusätzlichen Betrag in Höhe von 40 Prozent ersetzt.

Zu I. 2.

In Teil B. der Richtlinie werden die auf Grundlage der geänderten gesetzlichen Vorgaben neu berechneten Beträge der Festzuschüsse mit den entsprechenden Abstufungen der Bonusstufen ausgewiesen. Die Tabellenüberschriften wurden an die geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst und mit erläuternden Klammerzusätzen versehen.

Zu II.

Das Inkrafttreten der Änderungen mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 folgt dem Inkrafttreten der gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 17 Absatz 4c TSVG.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kap. Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Absatz 5 SGB V wurde der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) sowie gemäß § 56 Absatz 3 SGB V dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Richtlinie zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind (Festzuschuss-Richtlinie) sowie über die Höhe der auf die Regelversorgungsleistungen entfallenden Beträge nach § 56 Absatz 4 SGB V: Erhöhung der befundbezogenen Festzuschüsse und Boni zum 1. Oktober 2020 Stellung zu nehmen. Der den Stellungnahmeberechtigten vorgelegte Beschlussentwurf sieht eine entsprechend dem TSVG vorgesehene prozentuale Anhebung der Festzuschusshöhen und Boni zum 1. Oktober 2020 vor.

Der Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung (UA ZÄ) hat am 15. Mai 2020 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 56 Absatz 3, 91 Absatz 5 SGB V einvernehmlich beschlossen.

Die Frist für die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen endete am 23. Juni 2020.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2020 hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) mitgeteilt, dass sie die geplante Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch den G-BA begrüße und dass sie auf eine Anhörung verzichte. Weitere Stellungnahmen sind nicht erfolgt.

Da die Stellungnahme der BZÄK keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge enthält, erübrigt sich eine Auswertung.

Mit E-Mail vom 29. Juli 2020 hat der GKV-SV im Nachgang einen einseitigen, modifizierten Beschlussentwurf nebst Tragenden Gründen vorgelegt, in welchem nach Maßgabe des Artikel 3 Nummer 3 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (BGBl. I 2020, S. 1512) neben der oben genannten Erhöhung der Festzuschüsse und Boni zusätzlich für die Berechnung der auf die auf die Nettopreise der Material- und Laborkosten eine Steuer in Höhe von 5 Prozent (statt bisher 7 Prozent) aufgeschlagen wird.

Da der modifizierte Beschlussentwurf des GKV-SV lediglich eine gesetzlich vorgeschriebene steuermathematische Anpassung der auf die zahntechnischen Regelversorgungsleistungen entfallenden Beträge sowie der Nettopreise der Material- und Laborkosten nachvollzieht, war die Durchführung eines weiteren Stellungnahmeverfahrens nicht erforderlich.

5. **Verfahrensablauf**

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
15.05.2020	UA ZÄ	Beratung des KZBV-seitigen Beschlussentwurfes nebst Tragenden Gründen zur Umsetzung der prozentualen Anhebung der Festzuschusshöhen und Boni zum 1. Oktober 2020 nach Maßgabe des TSVG Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 56 Absatz 3, 91 Absatz 5 SGB V vor abschließender Entscheidung des G-BA
03.09.2020	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der FZ-RL
TT.MM.JJJJ		Weiterleitung an das Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung gemäß § 94 Absatz 1 SGB V
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.10.2020		Inkrafttreten

Berlin, den 3. September 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. **Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens**